



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

b) mundiburdium

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Übersetzungsvorgänge bieten daher Veranlassung zu einer besonderen Art oft schwieriger Untersuchungen<sup>51)</sup>. Die drei alten Übersetzungen, die für uns allein in Betracht kommen<sup>52)</sup>, sind eine Übersetzung in das Lateinische, das cyrographum des Cod. Falk.<sup>52a)</sup> und zwei Versuche der Verdeutschung, die Verdeutschung von mundiburdium in einer Glosse zu Burchards Decretum und von testamentum in dem Windberger Psalter.

a) Im Cod. Falk. finden wir ein „cyrographum, quod teutonica lingua dicitur hantgemachele“. Der Übersetzer, dessen Lateinkenntnisse sehr gering waren, hat eine Übersetzung für handmal gegeben, weil ihm eine Übersetzung für hantgemachele nicht bekannt war. Aber er hat den Bedeutungsunterschied wahrgenommen und das deutsche Wort selbst hinzugesetzt. Deshalb ist durch diesen Vorgang noch kein Beweis für Contamination in der mündlichen Rede gegeben. Die Sachbedeutung des deutschen Wortes als Heimat ergibt sich aus dem Zusammenhang<sup>53)</sup>.

b) Größeres Interesse bietet das Übersetzungsproblem bei „mundiburdium“. In einem Poenitiale des Dekrets Burchards von Worms<sup>54)</sup> wird unterstellt, daß jemand seine Frau ohne Zustimmung der Eltern geraubt habe, in quorum mundiburdio tenebatur. Eine Emmeraner Handschrift bringt zu mundiburdio die Glosse handgemachele. Am Rande stehen ferner die Worte „mundicia

51) Meine in Anm. 1 angeführte Schrift bietet eine große Zahl von Beispielen aus verschiedenen Gebieten. Als Beispiel einer besonders umfassenden, aber auch ertragreichen Untersuchung nenne ich die Erörterung der Bargildenstelle des Würzburger Privilegs von 1168, a. a. O. S. 254—262.

52) Die späteren Übersetzungen des Sachsenspiegels sind ohne jede Bedeutung, da sie nur Vermutungen wiedergeben, die aus dem Texte und der Glosse Johann v. Buchs geschöpft sind. Vgl. Hohmeyer, S. 9 ff.

52a) Vgl. die Fundstelle oben Anm. 23.

53) Vgl. dazu Hantgemal S. 6 ff. und S. Keller, Cyrographum und Hantgemal im Saalbuch des Grafen v. Falkenstein, in Festschrift für Brunner.

54) D. Burchard I c XIX De Poenitentia. Der Tatbestand des Bußfalls wird wie folgt angegeben: „Rapuisti uxorem tuam et vi sine voluntate mulieris vel parentum, in quorum mundiburdio tenebatur, illam adduxisti.“ Wenn Herbert Meyer S. 54 Anm. 3 von einer Glosse mundiburdium zum handmahal im Codex Emmeranus des Heliand redet, so ist mir eine solche Glosse nicht bekannt. Jedenfalls spricht Kauffmann, gegen den K. Meyer polemisiert, nur von der Glosse zu Burchard.

libertatis, liber a servitute“. Fr. Kauffmann<sup>55)</sup> denkt sich den Vorgang so, daß der Glossator das Wort mundiburdium in seinem möglichen Bedeutungsumfange richtig verstanden und das Wort handmahele hinzugefügt hat, weil es den gleichen Bedeutungsinhalt hatte. Dieses erläuternde Wort sei dann wiederum durch die Randbemerkung glossiert worden. Diese Annahme, daß das Lateinwort verstanden wurde und dann die Erläuterung selbst erklärungsbedürftig erschien, ist keineswegs gesichert<sup>56)</sup>. M. E. liegen zwei Versuche vor, das unverständliche Wort mundiburdium zu übersetzen. Die Glosse beruht auf einem „Erraten aus dem Zusammenhange“. Ihr Urheber hat das ex örtlich bezogen, daher an den Raub aus der „Heimat“ gedacht und den Begriff Heimat mit handmahele wiedergegeben, „aus der Heimat der Eltern, in der sie sich aufhielt“. Der Urheber der Randnotiz hat die Wurzelübersetzung versucht (Äquivalentmethode). Er sah zuerst in dem Wortteile „burdium“ das deutsche „Bürde, Last“ und leitete den ersten Wortteil mundi von dem lateinischen „mundus, rein, frei von“ ab. Dadurch erhielt er die Gesamtvorstellung „Lastenfreiheit“, die er dann lateinisch wiedergab als „mundicia libertatis“ (die Reine der Freiheit) = „liber a servitute“ (Vollfrei). Nach dieser Randnotiz wurde die Frau geraubt aus der vollen Freiheit der Eltern, in der auch sie lebte. Da die Deutung Kauffmanns unserem Worte eine Bedeutung unterstellt, die sonst nirgends bezeugt ist, meine Annahme aber denselben Sinn, den wir sonst finden, so verdient meine Annahme den Vorzug, auch wenn man von der Randbemerkung absieht. Rührt auch die Randbemerkung von demselben Manne her, was ich nicht beurteilen kann, so ergibt sie, daß er das Lateinwort nicht verstanden hat. Rührt die Notiz von anderer Hand her, so beweist sie doch, daß das Verständnis des Lateinworts nicht allgemein war. Aus diesen Gründen scheidet m. E. die Deutung Kauffmanns aus. Was übrig bleibt, ist ein etwas unsicherer Beleg für die Bedeutung Heimat.

55) Ztschr. f. d. Phil. 47, 2, S. 191 Anm. 3 und S. 194 oben.

56) Die Randbemerkung ist nicht als Erläuterung des deutschen Wortes zu denken, sondern als eine zweite Glosse zu dem Lateinworte aufzufassen. Wir haben keinen Anlaß anzunehmen, daß handmahele damals ebenso erklärungsbedürftig erschien wie heute. Sonst wäre es nicht als Erläuterung verwendet worden. Auch ist aus der Aufnahme von „mundicie“ in die Randnotiz zu schließen, daß das Lateinwort Gegenstand dieser Bemerkung war.